

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern

BA Justiz ZIB
E - 8. Okt. 2012
Act



Bürgerlich-Demokratische
Partei Schweiz

Bern, den 05. Oktober 2012

Vernehmlassung: Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten.

Im Bereich Rechtshilfe ist heute eine Zusammenarbeit bei Steuerhinterziehung ausgeschlossen und nur bei Abgabebetrug möglich, dies bedauert die BDP. Der Bundesrat hat zwar im Mai 2009 entschieden, die Rechtshilfe über bilaterale Staatsverträge an die neue Amtshilfepolitik (Artikel 26 OECD-Musterabkommen) anzupassen. Dieser Weg erwies sich aber als zu langwierig. Deshalb beschloss der Bundesrat im Juni 2011, die Rechtshilfe über eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen und eine Übernahme der Instrumente des Europarats weiterzuentwickeln. Die BDP begrüsst die Haltung des Bundesrates und unterstützt die Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und schwerer Steuerhinterziehung im die im Interesse eines sauberen und vertrauenswürdigen Finanzplatzes Schweiz. Es gilt festzuhalten, dass die schwere Steuerhinterziehung aber auch klar von Fahrlässigkeiten zu unterscheiden ist. Die BDP versteht unter schwerer Hinterziehung die regelmässige und systematische Hinterziehung erheblicher Vermögenswerte.

Mit den Vorschlägen in der Vernehmlassungsvorlage rennt der Bundesrat bei der BDP offene Türen ein. Bereits im September 2009 hat die BDP in einer dringlichen Interpellation angeregt, dass eine Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und schwerer Steuerhinterziehung in ihren Augen sinnvoll ist. (http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20093043) In einer parlamentarischen Initiative ein Jahr später fordert die BDP dies erneut, weil sie stärker denn je der Meinung ist, dass diese Aufhebung der Unterscheidung unabdingbar ist, um das Vertrauen in den damals stark angeschlagenen schweizerischen Finanzplatz wiederherstellen zu können. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20100445.

Die BDP begrüsst es deshalb sehr, dass die Schweiz nun künftig auch in Fällen von schwerer Steuerhinterziehung Rechtshilfe leisten soll und dass der Bundesrat die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Rechtshilfe damit auf jene bei der Amtshilfe abstimmen will. Dass die Schweiz künftig grundsätzlich in allen Fällen von grenzüberschreitenden Steuerdelikten mit dem Ausland zusammenarbeitet, ist in den Augen der BDP sinnvoll. Ebenso einverstanden ist sie, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe unverändert bleiben: Nämlich dass auch in Zukunft ein konkretes und begründetes Ersuchen erforderlich sein wird, und dass für Bagatelldelikte nach wie vor die Rechtshilfe abgelehnt werden kann.

Folgende Kernpunkte erscheinen der BDP zusammenfassend zentral und sind bei der Umsetzung miteinzubeziehen:

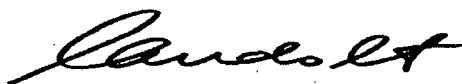
- Die Ergänzung des Rechtshilfegesetzes, zusammen mit der Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats im Bereich der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen, stellt eine gute Lösung

für die Angleichung der Rechts- an die Amtshilfe dar. Die Regelung soll jenen Ländern zugutekommen, mit denen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (neu oder revidiert) abgeschlossen hat, sowie den Vertragsstaaten der Europaratsinstrumente. Diese kombinierte Lösung bringt all jenen Staaten etwas, die ein Doppelbesteuerungsabkommen der neuen Generation wollen. Die Schweiz übernimmt ihrerseits den Europarat-Standard bei der Zusammenarbeit im Fiskalbereich. Dass die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten nicht auf alle Staaten ausgedehnt wird, sondern nur auf jene, die ein neues oder revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-Standard mit der Schweiz abgeschlossen haben, begrüsst die BDP. Damit richtet die Schweiz ihre Rechtshilfepolitik auf den europäischen Standard aus und kann das Vertrauen in einen sauberen Finanzplatz Schweiz weiterausbauen

- Die Ausweitung der Rechtshilfe bringt ein gewisses Risiko, weil Schweizer Finanzintermediäre vermehrt wegen Anstiftung oder Gehilfenschaft im Zusammenhang mit Steuerdelikten ins Recht gefasst werden könnten. Insgesamt dürfte sich an der Situation aber nicht viel ändern. So gilt beispielsweise weiterhin ein Auslieferungsverbot für verfolgte Schweizerinnen und Schweizer.
- Die Ausweitung der internationalen Rechtshilfe ist ein wichtiger Meilenstein. Die Schweiz wird vermutlich vermehrt Rechtshilfeersuchen wegen Steuerhinterziehungsverfahren erhalten. Dies dürfte aber keine massive Schwächung des Werk- und Finanzplatzes zur Folge haben. Mittel- bis langfristig dürfte der Finanzsektor dadurch gefestigt werden. Eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen machen die Schweizer Banken zu einem verlässlichen Partner.
- Es wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagene Öffnung der internationalen Rechtshilfe bei den Fiskaldelikten für Bund und Kantone Mehraufwand bringen wird. Heute ist dieser aber noch nicht abschätzbar und lässt sich auch nicht genau beziffern.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

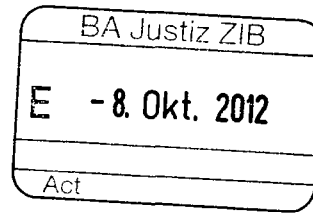


Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz



Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident

CVP SCHWEIZ



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 8. Oktober 2012

Vernehmlassung: Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt den bundesrätlichen Beschluss vom März 2009, im Bereich der Amtshilfe die Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zu übernehmen. Dementsprechend bejaht die CVP auch die Amtshilfe bei blosser Steuerhinterziehung bei Anfragen aus Staaten, mit welchen die Schweiz ein neues oder revidiertes Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Eine entsprechende Anpassung der Rechtshilfe lehnt die CVP aber ab. Da von Seiten des Auslands kein Handlungsbedarf ausgeht ist nicht ersichtlich, wieso die Schweiz in voraussehlender Gehorsamkeit die Rechtshilfe ausbauen soll. Die Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens beinhalten die Rechthilfe nicht.

Die Anpassung der Rechtshilfe ist viel gravierender als die Anpassung der Amtshilfe. Eine Erweiterung der Rechtshilfe würde auch die Ausführung von Zwangsmassnahmen wie Auslieferung, Verhaftung, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen beinhalten. Eine voraussetzungslose Annahme der Ausdehnung bis hin zu Zwangsmassnahmen lehnt die CVP aber dezidiert ab. Eine Anpassung der rein akzessorischen Rechtshilfe könnte sich die CVP hingegen in Teilbereichen vorstellen.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Weiter geht aus der Vorlage nicht heraus, wie die EU selbst die Rechtshilfe handhabt und ob diese Regelung auch funktioniert. Die CVP bittet den Bundesrat diese Information in der Botschaft nachzuliefern.

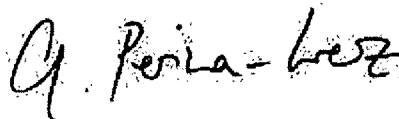
In obigem Sinne lehnt die CVP die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ



Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz



Alexandra Perina-Werz
Generalsekretärin CVP Schweiz (ad interim)

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern.

Bern, 09.10.2012
Anhörung Fiskaldelikte / IG

Vernehmlassung Ausdehnung Rechtshilfe bei Fiskaldelikte

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP weist die Vorlage an den Bundesrat zurück und fordert diesen auf, das Geschäft bis nach der Revision des schweizerischen Steuerstrafrechts zurückzustellen.

Am 21. September 2012 hat der Bundesrat kommuniziert, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) auf dessen Antrag hin mit einer Reform des Steuerstrafrechts beauftragt hat. Mit der Revision soll gemäss Mitteilung das Verfahren vereinheitlicht werden, und zudem sollen die Straftatbestände inhaltlich gleich gestaltet werden. Die Mitteilung spricht des Weiteren davon, dass die kantonalen Steuerämter auch bei Steuerhinterziehung Zugriff zu Bankkundendaten erhalten sollen.

Für die FDP ist vor diesem Hintergrund klar, dass der jetzige Zeitpunkt für eine Revision des Rechtshilfe-rechts nicht sinnvoll ist. Namentlich auch angesichts des Umstands, dass die Schweiz derzeit keinerlei äusserem Druck in diesem Bereich ausgesetzt ist. Wir fordern deshalb, dass zuerst die Grundsatzdebatte über die Revision Schweizerischen Steuerstrafrechtssystems geführt wird. Zu viele Fragen sind noch zu klären, insbesondere jene des Zugangs der kantonalen Steuerämter auf Bankkundendaten und damit die Zukunft des Bankgeheimnisses innerhalb der Schweiz. Diesbezüglich einmal gefasste Beschlüsse werden sich dannzumal wieder auf das Rechtshilferecht auswirken.

Die FDP wird sich im Rahmen dieser zu führenden Debatte dafür einsetzen, dass grundsätzlich an der Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im Inland festgehalten wird. Fehlbare Steuerpflichtige – die beispielsweise aus Versehen Angaben vergessen haben – sollen bei Steuerhinterziehung hart bestraft, aber nicht umfassend kriminalisiert werden. Der schweizerische Staat hat auch künftig seinen Bürgerinnen und Bürgern auf einer Vertrauensbasis zu begegnen, und deren Privatsphäre soll gewahrt bleiben.

Sollte der Bundesrat die Revision trotz unserer klar formulierten Ablehnung gegenüber einem solchen Vorgehen zum jetzigen Zeitpunkt weiterverfolgen, hält die FDP an dieser Stelle fest, dass für uns grundsätzlich nur die vorgeschlagene Anpassung des Rechtshilfegesetzes (IRSG) in Frage kommt. Die an keinerlei Bedingungen geknüpfte Übernahme der genannten Europarat-Übereinkommen lehnen wir ganz klar ab. Wir fordern, dass das Bestehen von Doppelbesteuerungsabkommen mit Amtshilfe gemäss OECD 26 bei allen Staaten die Voraussetzung dafür bildet, dass Rechtshilfe bei Fiskalstraftaten gewährt wird. Alles andere geht über die gemäss EFD mit der Vorlage angestrebte Harmonisierung der Rechts- mit der Amtshilfe hinaus.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher



BA Justiz ZIB
E - 3. Okt. 2012
Act

Bern, 20. September 2012

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain, 3003 Bern

Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Vernehmlassungsantwort der Grünen (in Zusammenarbeit mit Alliance Sud)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten.

Die Grünen setzen sich ein für eine verbesserte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäscherei. Die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten und die entsprechende Teilrevision des Rechtshilfegesetzes und die Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats sind ein längst fälliger Schritt zu einer kohärenten Weissgeldstrategie. Die Abkehr vom ineffektiven bilateralen Weg bei der internationalen Rechtshilfe wird von der Grünen Partei begrüsst.

Mit der geplanten Teilrevision des Rechtshilfegesetzes wird aber wiederum nur eine beschränkte Anzahl Staaten von einer verbesserten Zusammenarbeit profitieren. Die Vorlage ist insofern mangelhaft, als dass sich die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes nur auf Staaten beziehen soll, mit denen die Amtshilfe bei Steuerhinterziehung und -betrug im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) geregelt ist. Die Grünen erwarten dass die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten auf alle Länder ausgedehnt wird, denn Steuerhinterziehung ist ein globales Problem.

In seinem Bericht über die Vor- und Nachteile von Informationsabkommen mit Entwicklungsländern hat der Bundesrat im April 2012 klar festgehalten, dass die erweiterte Steueramtshilfe mit Entwicklungsländern nicht nur im Rahmen von DBA, sondern auch in einfachen Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreements, TIEA) vereinbart werden soll – dies „aus vorwiegend entwicklungspolitischen Überlegungen, aber auch aus steuerpolitischen Gründen.

Grüne / Les Verts / I Verdi

Waisenhausplatz 21 | CH-3011 Bern | Tel. +41 31 312 66 60 | Fax +41 31 312 66 62
www.gruene.ch | www.verts.ch | gruene@gruene.ch | verts@verts.ch

Im geplanten Steueramtshilfegesetz (StAG) ist diese Erweiterung bereits vorweggenommen: Das StAG regelt die Amtshilfe sowohl nach DBA als auch „nach anderen internationalen Abkommen, die einen auf Steuersachen bezogenen Informationsaustausch vorsehen“ (Art. 1, Abs. 1, Buchstabe b). Dies betrifft in erster Linie TIEA, aber auch die gemeinsame Multilaterale Amtshilfekonvention der OECD und des Europarates, der die Schweiz möglicherweise in Zukunft beitreten wird.

Die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes ist deshalb entsprechend auszugestalten: Sie muss *im Minimum* auch Staaten zu Gute kommen, mit denen die Schweiz die erweiterte Steueramtshilfe statt über ein DBA über ein TIEA oder ein multilaterales Abkommen vereinbart hat.

Es gibt aus staatsrechtlicher und insbesondere aus entwicklungspolitischer Sicht keinen Grund dafür, Entwicklungsländern, mit denen die Schweiz die erweiterte Steueramtshilfe über ein TIEA regelt, die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten vorzubehalten. Notabene wird der (implizite) Ausschluss von TIEA aus der geplanten Teilrevision im begleitenden Bericht auch nicht inhaltlich begründet.

Anderungsvorschlag:

SR 351.1, Art. 3, Abs. 4, Buchstabe c: Ziffer 2 (revidiert): „mit dem ersuchenden Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen oder ein anderes (bi- oder multilaterales) internationales Abkommen in Kraft ist, das Amtshilfe bei Steuerhinterziehung und Steuerbetrug vorsieht.“

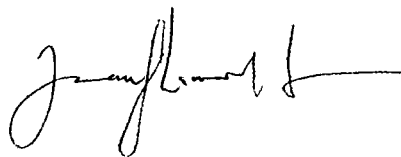
Am sinnvollsten wäre es allerdings, die Schweiz würde die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten ausnahmslos auf alle Länder ausdehnen.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

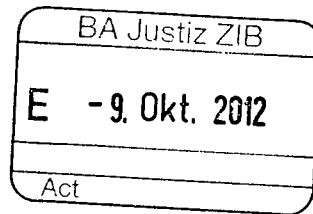
Mit freundlichen Grüßen



Regula Rytz
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär



**Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern**

Bern, 8. Oktober 2012

Vernehmlassung Ausdehnung Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Grundsätzliche Beurteilung

Die SP Schweiz begrüsst im Grundsatz die geplante Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten. Gemeint sind sowohl die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes als auch die Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats zu den entsprechenden Europäischen Übereinkommen ohne Fiskalvorbehalt. Eine Anpassung des Rechtshilferechts an die Neuausrichtung der schweizerischen Steueramtshilfepolitik macht Sinn und der bilaterale Weg wäre dafür – wie im Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements richtig festgestellt – zu langwierig und würde ausserdem unnötige Kosten verursachen.

Ausgesprochen störend und aus der Sicht der SP nicht nachvollziehbar ist aber, dass sich die Teilrevision des Rechtshilfegesetzes nur auf Staaten beziehen soll, mit denen die Amtshilfe bei Steuerhinterziehung und -betrug im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) geregelt ist. Mit diesem Vorschlag würden insbesondere die Länder des Südens von einer weitergehenden Rechtshilfe ausgeschlossen. Das ist umso stossender, als gemäss Schätzungen der OECD jährlich gegen 850 Milliarden Dollar in Entwicklungsländern an den Steuerbe-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

hörden vorbei in Steuerparadiese verschoben werden. Dass die Schweiz als führender Finanzplatz mit einem weitgehenden Bankgeheimnis hier eine Schlüsselrolle spielt, versteht sich von selbst. Laut Schätzungen der Entwicklungsorganisation „Erklärung von Bern“ gehen den Entwicklungsländern durch diese Politik der Schweiz jährlich zwischen 5,4 und 22 Milliarden Franken an Steuereinnahmen verloren. Dabei handelt es sich um ein Vielfaches der Entwicklungshilfe für diese Staaten.

Der Grund dafür, dass der Fiskalvorbehalt im Rechtshilfegesetz nicht für alle Staaten gestrichen werden soll, besteht gemäss Bericht darin, dass „die Position der Schweiz bei der Aushandlung der DBA nach dem OECD-Musterabkommen geschwächt“ würde. So soll sichergestellt werden, dass auch „schweizerische Anliegen wie die Verbesserung der Dividendenbesteuerung durchgesetzt werden“ können.

Die SP lehnt es mit Vehemenz ab, dass unter diesem Vorwand fast ausnahmslos alle Entwicklungsländer (nur deren drei verfügen über ein DBA gemäss OECD-Musterabkommen) diskriminiert werden, obwohl gerade ihnen durch Steuerhinterziehung die so dringend benötigten Einnahmen vorenthalten werden.

Es gibt aus staatsrechtlicher und insbesondere aus entwicklungspolitischer Sicht keinen Grund dafür, Entwicklungsländern die Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten vorzubehalten. Nicht begrifflich ist darüber hinaus, warum nicht zumindest jene Staaten mit einfachen Steuerinformationsabkommen (Tax Information Exchange Agreements, TIEA) in die Ausweitung der Rechtshilfe eingeschlossen werden. In seinem Bericht über die Vor- und Nachteile von Informationsabkommen mit Entwicklungsländern hat der Bundesrat im April 2012 klar festgehalten, dass die erweiterte Steueramtshilfe mit Entwicklungsländern nicht nur im Rahmen von DBA, sondern auch in TIEA vereinbart werden soll.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat auch im Inland Verfahren und Straftatbestände vereinheitlichen und den Steuerbehörden den Zugang zu Bankdaten vereinfachen will, erscheint die restriktive Beschränkung der Gesetzesrevision als nicht angebracht. Ein Festhalten an Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Rechtshilfegesetzes erscheint somit als Versuch, auch weiterhin die Kooperation bei Fällen von Steuerhinterziehung möglichst zu behindern.

Aus Sicht der SP wird dem am 13. März 2009 mit der Übernahme von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens eingeleiteten Paradigmenwechsel nur nachgekommen, wenn gänzlich auf die Einschränkung der Rechtshilfe in Artikel 3 Absatz 3 und 4 verzichtet wird.

Änderungsvorschlag:

Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Artikel 3 Absatz 3 und 4

streichen

Als Konsequenz soll auch auf den vorgeschlagenen neuen Absatz in Bezug auf Zwangsmassnahmen verzichtet werden:

Änderungsvorschlag:

Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
Artikel 64 Absatz 1a (Vernehmlassungsentwurf)

streichen

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

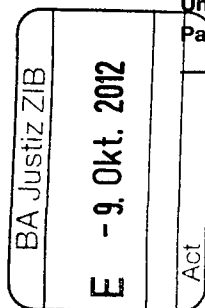
Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident

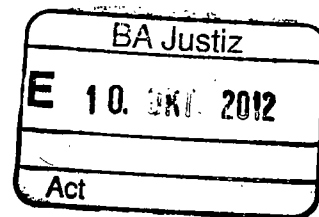


Stefan Hostettler
Generalsekretär a.i.



**Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich
Internationale Rechtshilfe
Bundesrain 20
3003 Bern**

Bern, 08. Oktober 2012



Ausdehnung der Rechtshilfe bei Fiskaldelikten

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die vorgeschlagene Ergänzung des Rechtshilfegesetzes und die Übernahme von zwei Zusatzprotokollen des Europarats zur Angleichung der Rechts- an die Amtshilfe werden von der SVP abgelehnt.

Es gibt keinen unmittelbaren Grund, die Rechtshilfe der Amtshilfe anzugleichen. Ebenso hält die SVP ihrerseits weiterhin an der Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung fest. Eine Änderung der aktuell gültigen Rechtsgrundlage drängt sich aus Sicht der SVP nicht auf.

Mit der unterbreiteten Teilrevision des Rechtshilfegesetzes soll der bestehende Fiskalvorbehalt gegenüber Staaten, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen nach OECD-MA unterhält, aufgehoben werden. Zusätzlich plant der Bundesrat die Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats zu den Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen ohne Fiskalvorbehalt.

Die Angleichung der Rechtshilfe an die Amtshilfe in steuerlichen Belangen hätte unter anderem zur Konsequenz, dass die zwangsweise Beschaffung von Bankinformationen auch auf dem Weg der Rechtshilfe möglich wäre.

Aus Sicht der SVP gehen die vorliegenden Vorschläge viel zu weit und gründen nicht auf einem nachvollziehbaren Beweggrund.

Der SVP ist deshalb nicht bereit, gegenüber Staaten, mit welchen die Schweiz über Doppelbesteuerungsabkommen verfügt, den Rechtshilfeweg auch für die Steuerhinterziehung vollumfänglich zu öffnen. Sie lehnt das Ansinnen, die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten auszudehnen, daher klar ab.

Anzumerken ist ferner, dass kein unmittelbarer Grund für die freiwillige Ausdehnung der schweizerischen Handhabung zugunsten des Auslands besteht.

Für die SVP ist nicht nachvollziehbar, weshalb einmal mehr fremdes Recht übernommen werden soll, umso weniger, als dass es nicht einmal entsprechende Ersuchen aus dem Ausland gibt, die bisherige schweizerische Praxis anzupassen.

Ausserdem gilt es festzuhalten, dass mit der Übernahme des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen in Strafsachen, welches die Schweiz zur Zusammenarbeit gemäss der vorgeschlagenen Änderung mit den Europaratsstaaten und den übrigen Unterzeichnerstaaten (Chile, Israel, Südkorea) verpflichten würde, die schweizerische Position bei allfälligen Verhandlungen zu einem Doppelbesteuerungsabkommen erheblich geschwächt werden würde.

Aus diesen Gründen spricht sich die SVP gegen die unterbreitete Teilrevision mit der geplanten Aufhebung des Fiskalvorbehalts aus. Deshalb lehnen wir sämtliche vorgeschlagenen Änderungen sowohl beim Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen - Art. 3 Abs. 3 (letzter Satz) und 4 (neu); Art. 64 Abs. 1a (neu); Art. 67 Abs. 2 Bst. c und d (neu); Art. 110c (neu) - ebenso klar ab, wie die Übernahme der Zusatzprotokolle des Europarats zu den Europäischen Übereinkommen über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen ohne Fiskalvorbehalt.

Die Vorlage stellt aus Sicht der SVP eine einseitige und unnötige Ausdehnung der Rechtshilfe dar. Daher lehnen wir den Rückzug des Fiskalvorbehalts klar ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser